

(A) (Minister Dr. Schnoor)

(Minister Matthiesen: Sehr gut!)

Ich sage dies ganz bewußt als der Kommunalminister und nicht als der Umweltminister, um dies zunächst einmal deutlich zu machen.

(Minister Matthiesen: Aber von Ihnen klingt es bei diesem Punkt glaubwürdiger, Herr Kollege!)

- Das finde ich sehr schön, obwohl ich nicht glaube, daß der Umweltminister eine Nachhilfe an Glaubwürdigkeit braucht.

(Minister Matthiesen: Dafür bedanke ich mich! - Beifall bei der SPD - Lachen und Zurufe bei der CDU - Minister Matthiesen: Sehr gut, es funktioniert!)

- Das höre ich gern, Herr Kollege.

(Heiterkeit des Ministers Matthiesen)

Eines sollte uns sehr nachdenklich machen: Sie sprechen von der Beseitigung steuerlicher Diskriminierung auf seiten privater Leistungsanbieter. Machen Sie sich damit die Pläne des Bundes zu eigen, die Abwasser- und Abfallentsorgung steuerrechtlich als gewerbliche Tätigkeit der Gemeinden zu behandeln? Wenn das, was hier der Bundesfinanzminister - jedenfalls bisher - vorgehabt hat, realisiert würde, dann würden wir allerdings mit Gebührenproblemen zu tun haben, die wir kaum noch lösen können; denn dann würde die Abwasserbeseitigung der Umsatzsteuer, eventuell auch der Körperschaft- und der Gewerbesteuer unterliegen. Die Steuerbelastung flösse dann als Kostenfaktor in die Gebührenkalkulation ein, und eine nicht unerhebliche Gebührenerhöhung wäre die Folge.

Ich habe mich nachdrücklich dagegen ausgesprochen - und ich denke, in dieser Frage sind alle Kommunalpolitiker hier im Hause derselben Meinung, auch die Kommunalpolitiker der F.D.P., die ja diesen Antrag nicht unterschrieben haben, und das stimmt ganz hoffnungsvoll. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

(C) Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren! Ich stelle fest, daß weitere Wortmeldungen nicht vorliegen. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist vom Ältestenrat empfohlen worden, den Antrag Drucksache 11/6232 an den Ausschuß für Kommunalpolitik als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu überweisen. Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/6196

erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird durch den Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft eingebracht. Ich darf Herrn Kollegen Matthiesen bitten, das Wort zu ergreifen. (D)

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Landschaftsgesetz ist nummehr über 18 Jahre in Kraft. Es stammt aus der Zeit der Reformgesetzgebung der 70er Jahre und hat sich durchweg bewährt. Wenn die Landesregierung dem Landtag dennoch eine in der Thematik eng begrenzte Novelle zur Beratung vorlegt, dann geht es darum, den einmal erreichten Standard zu erhalten und das Gesetz im übrigen an die aktuelle Naturschutzpolitik des Landes, aber auch an die Rechtsprechung und an die rahmenrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes anzupassen.

Um die ökologische Erneuerung des Landes erfolgreich fortsetzen zu können, müssen insbesondere folgende Fragen gelöst werden:

(Minister Matthiesen)

(A)

Erstens. Das Bundesnaturschutzgesetz hat rahmenrechtlich 1987 eine Biotopschutzvorschrift eingeführt, deren Ziel es ist, seltene, aber auch andere ökologisch wertvolle Biotope ohne behördliches Handeln unmittelbar durch das Gesetz zu schützen. Die davon erfaßten Biotope sind in Nordrhein-Westfalen durch die Eigentümer, die Verwaltung, aber auch durch die Gerichte schon in der Vergangenheit weitgehend respektiert worden.

Um aber den gesetzlichen Schutz voll wirksam werden zu lassen, ist es notwendig, diese Biotope im Landschaftsgesetz aufzuzählen und sie damit vor jeder Beeinträchtigung zu bewahren. Neben den Schutz für Biotope durch die Landschaftsplanung und durch die ordnungsbehördlichen Verordnungen tritt nunmehr auch der unmittelbare gesetzliche Schutz zugunsten dieser ökologisch wertvollen Biotope.

Zweitens. Für den Vollzug des Gesetzes ist im Interesse der Betroffenen eine wirksame Entschädigungsregelung wesentlicher Bestandteil des Naturschutzrechts. Jeder, dem unzumutbare Pflichten durch Maßnahmen des Naturschutzes auferlegt werden, muß sich darauf verlassen können, daß er eine angemessene Entschädigung erhält. Behördliche Eingriffe in das Eigentum kommen nach dem Verständnis der Landesregierung zwar nur als letzter Ausweg in Betracht, weil zunächst konsensbildend vertragliche Regelungen Vorrang haben; kommt es aber im Einzelfall nicht zu einer vertraglichen Regelung, dann muß jeder Bürger gewiß sein, daß er für seine Opfer zugunsten des Naturschutzes entschädigt wird.

(B)

Drittens. In einzelnen Bereichen des Landes sind die Beiräte bei den Landschaftsbehörden ins Gerede gekommen, weil es trotz gesetzlicher Rechte Verbände unterlassen haben, ihre Kandidaten für Beiratswahlen den Behörden vorzuschlagen. Dadurch ist es nicht nur zu Schwierigkeiten bei den Wahlen neuer Beiräte gekommen, sondern auch die Beiratssitzungen, in denen alle wichtigen Maßnahmen des Naturschutzes behandelt werden, wurden beeinträchtigt.

Auch in diesem Fall schlägt der Gesetzentwurf eine effektive und wirksame Abhilfe vor, die die Funktionsfähigkeit der Beiräte für die Zukunft uneingeschränkt garantiert.

(C)

Die Vorstellung dieser wenigen Kernbereiche des Entwurfs macht nicht nur deutlich, daß es sich nicht um eine Gesamtnovellierung handelt, sondern daß für die Landesregierung auch keine Notwendigkeit besteht, über die Einführung zum Beispiel der Verbandsklage neu zu beraten und zu entscheiden. Deren Einführung ergibt auch nur bundesrechtlich einen Sinn, weil eine Verbandsklage nach Landesrecht kein Instrument wäre, mit dem man rechtlich zulässig gegen Akte der Bundesverwaltung vorgehen könnte. Nur die bundeseinheitliche Einführung der Verbandsklage, wie sie immer von der Landesregierung angesprochen wird, ergäbe deshalb einen Sinn.

Die Landesregierung hofft auf eine zügige Beratung im Landtag, damit die neuen Regelungen möglichst bald in Kraft treten können.

Vizepräsident Dr. Klose: Ich darf als erstem Redner Herrn Kollegen Sieg für die SPD-Fraktion das Wort erteilen.

Abgeordneter Sieg (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Nordrhein-Westfalen wurde schon frühzeitig erkannt, daß ein wirksamer Schutz von Natur und Landschaft einer planmäßigen, rechtlich abgesicherten Landschaftsentwicklung bedarf.

(D)

Daher wurde bereits 1975 ein Landschaftsgesetz geschaffen, das vor allem infolge von Anpassungen an das Bundesrecht bereits einige Änderungen erfahren hat. Auch die bereits in diesem Jahr erfolgte Teilnovellierung zur Harmonisierung der Bereiche Naturschutz und Bauplanungsrecht stellte eine Reaktion auf verändertes Bundesrecht dar. Durch das am 1. Mai dieses Jahres in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz waren für den Naturschutz restriktive Regelungen geschaffen worden, die es dort, wo es möglich war, durch Landesrecht so schnell wie möglich zu revidieren galt. Daher wartete die SPD-Fraktion auch diese nun vorliegende Gesamtnovelle nicht ab, sondern legte unverzüglich für den Teilbereich der Eingriffsregelung einen eigenen Gesetzentwurf vor.

Die nun zur Diskussion stehende umfangreiche Novellierung des Landschaftsgesetzes war von der Landes-

(A) (Sieg [SPD])

regierung schon seit geraumer Zeit beabsichtigt worden. Es sollte aber die immer wieder von der Bundesregierung angekündigte Gesamtnovellierung des Bundesnaturschutzgesetzes abgewartet werden, um nicht in kürzester Zeit eine weitere Novellierung durchführen zu müssen.

Da die Novelle des Bundesrechts aber in der 11. Legislaturperiode nicht zustande kam und gegenwärtig nicht übersehen werden kann, ob eine Novellierung in der laufenden 12. Wahlperiode erfolgt, muß losgelöst von den Plänen der Bundesregierung nunmehr der aktuelle Novellierungsbedarf des Landschaftsgesetzes umgesetzt werden.

Anpassungsbedarf ist z. B. entstanden durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes von März 1987 in bezug auf Artenschutzvorschriften und durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar 1990, durch die die jetzige Entschädigungsregelung teilweise für unwirksam erklärt wurde.

Im Ausschuß werden wir uns vor allem über die Ausgestaltung und den bisherigen Vollzug der Landschaftsplanung unterhalten müssen, denn hier lag in der Vergangenheit einiges im argen.

(B) Was die Landschaftsbeiräte angeht - der Minister ging schon darauf ein -, muß künftig deren Funktionsfähigkeit besser gewährleistet sein als bisher, denn in der jüngeren Vergangenheit konnten Beiräte mitunter deshalb nicht neu berufen werden, weil einzelne Naturschutzorganisationen keinen Wahlvorschlag unterbreitet haben, oder die Sitzungen des Beirates wurden boykottiert.

Durch die Novellierung wurden auch die bisher großzügigen Möglichkeiten der Erholung in der Landschaft kritisch überprüft, vor allem im Hinblick auf neue Fahrradtypen, mit denen in Wald und Flur häufig Unwesen getrieben werden kann. Der Entwurf sieht in den Schutzgebieten ein Wegegebot und außerhalb derselben ein Verbot des Querfeldeinfahrens vor. Das halten wir für einen Schritt in die richtige Richtung, der diskutiert werden muß.

Meine Damen und Herren! Wir werden im Ausschuß genügend Gelegenheit für eine eingehende, zügige Beratung haben. Auch von der beabsichtigten Anhö-

(C) rung erhoffe ich interessante und weiterführende Aussagen der Fachleute zu dieser Novellierung, damit letztlich ein weiteres Stück Landschaftsschutz bald nachhaltig verwirklicht werden kann.

(Zustimmung bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Kollegen Uhlenberg für die Fraktion der CDU das Wort.

Abgeordneter Uhlenberg (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das nun lange angekündigte Landschaftsgesetz, das heißt die Novellierung des Landschaftsgesetzes von Nordrhein-Westfalen, liegt nun vor. Änderungen sind notwendig - es ist eben aus den Reden auch deutlich geworden -, weil vor dem Hintergrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auch die entsprechenden Änderungen beim Landesgesetz in Nordrhein-Westfalen erfolgen müssen.

(D) Die CDU-Fraktion in Nordrhein-Westfalen hat sich wiederholt - ich möchte das an dieser Stelle auch noch einmal betonen - für eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in Bonn in dieser Wahlperiode ausgesprochen. Es handelt sich um eine große Maßnahme in Bonn, meine Damen und Herren, die aber vor allem vor dem Hintergrund der geringen finanziellen Mittel in dieser Wahlperiode wohl nicht mehr zustande kommt. Es wäre schon im Sinne des Naturschutzes gewesen, auch im Spannungsfeld zur Landwirtschaft hin, den Vertragsnaturschutz auf eine neue rechtliche und finanzielle Grundlage zu stellen.

Die Länder, meine Damen und Herren, haben aber auch nicht entsprechend Mut gemacht, diese Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes voranzubringen, weil Naturschutzpolitik in erster Linie Sache der Bundesländer ist und die finanziellen Auswirkungen natürlich auch bei den Ländern dann angesiedelt sind.

Wenn Sie sich einmal vor Augen führen, daß im Hinblick auf den Haushaltsplan 1994 Umweltminister Matthiesen vorschlägt, die Mittel für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen von 84 auf 66 Millionen DM zurückzufahren, dann merken Sie auch an den Zahlen in unserem Land, wie dünn das Ganze geworden ist

(A) (Uhlenberg [CDU])

und daß der finanzielle Spielraum für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen eben auch sehr eng geworden ist.

Vor diesem Hintergrund - der Kollege Sieg hat das Thema "Landschaftspläne" angesprochen - wiederhole ich für die CDU-Fraktion:

Wir sollten Abschied nehmen von einer flächendeckenden Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen. Dies ist überhaupt nicht zu bezahlen. Wir sollten uns auf die Problembereiche konzentrieren, und wenn in Nordrhein-Westfalen, obwohl dieses Landschaftsgesetz nun 18 Jahre in Kraft ist, Herr Minister, wie Sie es eben gesagt haben, erst 92 Landschaftspläne verabschiedet worden sind, dann bedeutet das, daß in den vergangenen Jahren im Durchschnitt jedes Jahr fünf Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht und verabschiedet worden sind. Wenn die Sozialdemokraten an ihrer Naturschutzpolitik, eine flächendeckende Landschaftsplanung einzuführen, festhalten wollen, werden sie ca. im Jahre 2100 am Ziel ihrer Wünsche sein.

(B) Deswegen muß gerade auch vor dem Hintergrund der begrenzten finanziellen Ressourcen die Landschaftsplanung überdacht und vor allen Dingen die Frage überprüft werden, ob das mit diesem hohen bürokratischen Aufwand gemacht werden muß. Wir müssen auch die Kreise in dieser Frage ein Stück entlasten. In den Kreistagen werden ja, Herr Minister, laufend noch Landschaftspläne verabschiedet. Aber es ist überhaupt nicht abzusehen, wann denn diese Landschaftspläne nun verwirklicht werden sollen.

(Minister Matthiesen: Wenn es nach Ihnen gegangen wäre, hätten wir viel weniger!)

- Wir hätten möglicherweise mehr, Herr Minister, aber andere Landschaftspläne; aber das werden wir im Ausschuß diskutieren.

Wir setzen uns nachdrücklich dafür ein - ich möchte das an dieser Stelle noch einmal sagen -, daß die Ausweitung der Naturschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen erfolgt. Wir haben heute einen Anteil von 2,53 % Naturschutzgebieten an der Fläche. Wenn die finanziellen Möglichkeiten es zulassen, sind wir auch hier der Meinung, daß wir eine Ausweitung, aber

(C) dann auch von echten Naturschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen brauchen.

Wir werden uns während der Novellierung dieses Gesetzes natürlich auch intensiv mit der Arbeit der Landschaftsbeiräte auseinandersetzen, auch mit der Arbeit der Naturschutzverbände in den Landschaftsbeiräten, meine Damen und Herren; denn es gibt ja auch einige Naturschutzverbände, die ihre Arbeit weitgehend einstellen, wenn bestimmte Maximalforderungen ihrer Arbeit in den Landschaftsbeiräten nicht umgesetzt werden. Hier ist auch eine stärkere Koordinierung und Abstimmung der drei großen Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen dringend geboten.

Gerade auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die wir vor einigen Monaten oder, besser gesagt, vor einigen Wochen mit der ersten Novellierung des Landschaftsgesetzes im Hinblick auf die Eingriffsregelung gemacht haben, werden wir, Herr Minister, meine Damen und Herren von der Mehrheitsfraktion, uns bei der Beratung dieses Gesetzes nicht unter Zeitdruck setzen lassen. Ich möchte noch einmal daran erinnern, daß Sie nun seit Monaten, wenn nicht sogar seit Jahren die Novellierung dieses Landschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen angekündigt haben. Und Sie sind seit Monaten dabei, mit allen möglichen Verbänden und Fachleuten draußen im Lande diese Novellierung zu beraten und Besprechungen durchzuführen.

(D) Die SPD-Fraktion war in die Vorbereitung dieser Novellierung stets eingebunden und wesentlich eher als die anderen Fraktionen dieses Landtags informiert. Heute nun stellen Sie sich hier hin und sagen: Wir haben dieses Problem innerhalb der SPD gelöst, wir wollen das Ganze nun schnell durch den Landtag ziehen. Das werden wir als CDU-Fraktion nicht mitmachen!

Wir legen Wert auf eine saubere und eine ausreichende Beratung,

(Beifall bei der CDU)

wir legen Wert auf die Anhörung der betroffenen Verbände. Es gibt in Nordrhein-Westfalen sehr viel Sachverstand außerhalb des Landtags, was den Natur-

(A) (Uhlenberg [CDU])

schutzbereich angeht, und wir als CDU-Fraktion werden großen Wert darauf legen, daß dieser Sachverstand auch in die parlamentarische Beratung mit einfließen kann. Das heißt, daß im Rahmen einer ausreichenden Anhörung der Verbände und aller, die mit der Naturschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen zu tun haben, dieser Sachverstand eingebracht wird. Wir werden dies natürlich zügig tun, wir werden das nicht verzögern. Aber - ich wiederhole mich, meine Damen und Herren - vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Eingriffsregelung werden wir dies sehr gründlich tun.

Wenn Sie uns auf diesem Wege folgen, wird es sicherlich auch eine konstruktive Beratung der Novellierung des Landschaftsgesetzes geben. Wenn dies unter einem unnötigen Zeitdruck geschieht, wird es Ärger geben. Ich hoffe, es kommt nicht so weit. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Kollegen Meyer für die Fraktion der F.D.P. das Wort.

(B) Abgeordneter Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vieles, was meine Vorredner hier gesagt haben, kann ich nur unterstützen. Ich freue mich eigentlich schon auf die Diskussionen im Ausschuß, aber noch mehr auf die Anhörung der Verbände und Fachkundigen, die das Landschaftsgesetz gern begleiten. Herr Uhlenberg hat es schon gesagt: Es gibt nicht nur Verstand im Landtag, sondern auch noch vieles außerhalb im Lande. Damit wollen wir uns befassen.

Der Überweisung stimmen wir zu.

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich erteile Herrn Kollegen Martsch das Wort. Bitte schön!

Abgeordneter Martsch (GRÜNE)*: Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Verehr-

(C)

ter Herr Minister! Die parlamentarische Beschäftigung mit dem Landschaftsgesetz scheint nicht abzureißen. Erst vor wenigen Monaten haben wir uns in diesem Hause mit der Novellierung aus Anlaß der Änderung der Eingriffsregelung beschäftigt. Wir haben dem Verfahren seinerzeit zugestimmt, weil vor dem Hintergrund des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes in der Tat Handlungsbedarf gegeben war.

Nun ist die Eingriffsregelung unter den Gesichtspunkten einer verbesserten Verwaltungspraxis wiederum Anlaß für Teilnovellierungen des Landschaftsgesetzes, ergänzt durch Novellierungsbedarf aufgrund von Änderungen der Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und aufgrund geänderter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie zur Lösung oder, besser gesagt, zur Scheinlösung der Beiratsfrage.

Herr Minister, wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß Sie uns hier mit einem gewaltigen Flickwerk beschäftigen wollen und uns vom Kern der Probleme mit dem Landschaftsgesetz abzulenken trachten.

(Minister Matthiesen: Das gelingt mir doch bei Ihnen gar nicht, Herr Martsch!)

(D)

- Nein, aber die Absicht ist erkannt, auch wenn sie niemals von Erfolg gekrönt sein wird.

Wir sollen uns über Verfahrensdetails der Eingriffsregelung in einer Situation Gedanken machen, in der das Ende der Fahnenstange längst erreicht ist. In der Verfahrenspraxis der Eingriffsregelung geht es heute überhaupt nicht mehr darum, Eingriffe zu hinterfragen, alternative Konzepte für Verkehrssysteme oder wasserbauliche Maßnahmen zu diskutieren. Vielmehr hat die Verfahrenspraxis der Eingriffsregelung dazu geführt, daß nach vorgefertigten Rechenoperationen letztlich willkürliche Biotopwertzahlen addiert werden und daran der Ausgleichsbedarf festgemacht wird.

Der zahlenmäßige Ausgleichsbedarf wiederum spiegelt sich in Umkehrung jener Biotopwertrechenoperationen ebenfalls in einem neuerlichen Flächenbedarf wider. Im Ballungsraum gibt es heute insofern fast nur noch Eingriffsflächen unterschiedlichster Art,

(A) (Martsch [GRÜNE])

vom Golfplatz bis zur Autobahn, und ist der restliche Landschaftsraum mit Ausgleichsfunktionen belegt.

Mit der letzten Novellierung vor ein paar Monaten hat das Parlament gegen unsere Stimmen vor dem Hintergrund schwindender Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen sogar die Möglichkeit der Belegung von Landschaftsplanflächen, also Naturschutzflächen, mit Ausgleichsfunktionen beschlossen. Dies heißt zu deutsch, daß nunmehr auch Naturschutzflächen für den statistisch-formellen Nachweis des Ausgleichs von Eingriffen herangezogen werden.

Meine Damen und Herren! Wir haben die Situation erreicht, an der sich die Katze in den Schwanz beißt, nachdem sie sich mehrfach um sich selbst gedreht und dabei völlig die Orientierung verloren hat. Ich darf daran erinnern, daß unter § 1 des Landschaftsgesetzes das Ziel formuliert ist, Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Was wir uns aber in den näheren Bestimmungen des Landschaftsgesetzes leisten, ist genau das Gegenteil: Wir öffnen jedweden Eingriffstatbeständen Tür und Tor und betreiben überdies mit der Eingriffsregelung auch noch Selbsttäuschung im Hinblick auf einen vermeintlichen Ausgleich.

(B) Damit kommen wir an einen Kern unseres Problems mit dem Schutz der Natur, nämlich der Funktionstrennung von Schmutzlandschaften hier und Schutzlandschaften da. Die x Prozent Naturschutzflächen suggerieren uns, wir könnten die Natur an anderer Stelle hemmungslos in Anspruch nehmen. Auch in dieser Hinsicht zeigt die Landesregierung keinerlei Hinweise auf entsprechende Erkenntnisse oder gar Gedanken, im Zuge einer Novellierung von Grundzügen des Naturschutzrechtes zu einem Entgegenwirken gegen diese fatale Entwicklung zu kommen.

Ansatzpunkte dazu könnten beispielsweise Konkretisierungen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sein, wie sie im brandenburgischen und im thüringischen Naturschutzgesetz eingeführt wurden,

(Zuruf des Ministers Matthiesen)

um aus der umstrittenen Landwirtschaftsklausel tatsächlich eine Landwirtschaftsklausel zu machen, die

(C)

den Grundzielen des Naturschutzes Rechnung trägt, statt wie bisher auch Agrarfabriken mit allen ihren nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt in den Schutz der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes einzubeziehen. Die bisherige Rechtssituation macht den Naturschutz ebenso unglaubwürdig wie die industrielle Landwirtschaft.

Auch in der Frage der Landschaftsbeiräte können wir über den Umgang der Landesregierung mit der Kritik an der Beiratsarbeit, wie sie auch eben hier gestellt wurde, die in vielen Kreisen und bei einigen Regierungspräsidenten zu Rücktritten einzelner Beiratsmitglieder und sogar zur Boykottierung des Vorschlagsrechts durch Naturschutzverbände geführt hat, nur ungläubig den Kopf schütteln. Statt sich der strukturellen Probleme im Zusammenhang mit der Beiratsarbeit anzunehmen, soll das Problem nach dem Novellierungsvorschlag der Landesregierung künftig durch die selbsttätige Benennung der Beiratsmitglieder auf Kreisebene durch die jeweiligen Kommunalparlamente erfolgen und faktisch durch die Heranziehung von wohlgesonnenen Personen zugedeckt werden. So kann man sich billig einer Kritik und einer kritischen Stimme entledigen.

Schließlich möchte ich Ihnen, Herr Minister, stellvertretend für die Landesregierung in dieser ersten Lesung noch unser größtes Unverständnis darüber mit auf den Weg geben, daß Sie alle möglichen Anlässe aufgreifen, um Teilnovellierungen des Landschaftsgesetzes zu begründen.

(D)

Ich darf Sie an Ihre Aussage erinnern, die Verbandsklage für die anerkannten Naturschutzverbände dann in das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz aufzunehmen, wenn sie auf Bundesebene zurückgehalten wird. Seit wenigen Wochen haben wir es amtlich, daß die Bundesregierung nicht an eine Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in dieser Legislaturperiode denkt. Sie stehen also im Wort, wieder einmal hier entsprechend Ihren eigenen Ausführungen tätig zu werden. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

(A)

Vizepräsident Dr. Klose: Wir sind damit am Ende der Beratung, die ich hiermit schließe.

Nun haben wir über die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend -, an den Ausschuß für Kommunalpolitik sowie an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen abzustimmen. Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist das so beschlossen.

Wir wenden uns Punkt 12 der Tagesordnung zu:

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/6197

erste Lesung

Auch diese Vorlage wird durch Herrn Minister Matthiesen eingebracht. Ich erteile ihm das Wort.

(B)

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie finden mich heute im Dauereinsatz; aber die Tagesordnung erzwingt das so.

Hier geht es jetzt um die Jagd. Lieber Neuhaus, aufpassen! Herr Farthmann, Herr Meyer!

(Zuruf des Abgeordneten Neuhaus [CDU])

- Ja, ja, aber draußen!

(Weitere Zurufe)

- Herr Linssen, Sie sollten sich zurückhalten. In diesen exklusiven Kreis der Jäger sind Sie noch nicht eingetreten, nicht einmal politisch, vom wirklichen Schießen ganz abgesehen.

(Abgeordneter Dr. Linssen [CDU]: Sie wissen eben gar nichts. Ich habe den Jagdschein!)

(C)

- Ehrlich? Ehrlich? Das traut man Ihnen gar nicht zu.

(Zurufe und Heiterkeit)

- Ist es wirklich so? Dann sollten Sie das, was ich jetzt vorzutragen habe, um so aufmerksamer verfolgen.

Meine Damen und Herren, das Landesjagdgesetz ist zuletzt 1978 novelliert worden. Seitdem hat sich vieles verändert. Die Waldbiologie hat neue Erkenntnisse gewonnen. Die Belange des Naturschutzes genießen einen höheren Stellenwert als vor 15 Jahren, und die veränderte Einstellung zum Tier als Mitgeschöpf erfordert eine Überprüfung der jagdlichen Praktiken. Außerdem besteht die Verpflichtung, das Jagdrecht an EG- und bundesrechtliche Vorschriften anzupassen.

Das alles macht eine Novellierung des Landesjagdgesetzes notwendig. Bei dieser Gelegenheit sollen auch einige Vorschriften neu gefaßt werden, deren Änderung sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen hat. Ferner sollen die Ergebnisse aus der Vereinbarung Naturschutz und Jagd, also der Vereinbarung zwischen dem Landesjagdverband, den Naturschutzverbänden und meinem Hause, umgesetzt werden.

(D)

Zur Lösung des Waldwildkonflikts sind bereits verschiedene Verordnungen, Erlasse und Richtlinien geändert oder neu erlassen worden; doch bedarf es in einigen Fällen einer gesetzlichen Regelung.

So ermöglichen die Einführung des dreijährigen Abschlußplanes für Rehwild und die Festsetzung von Mindestabschüssen beim weiblichen Schalenwild eine flexiblere Planung und Durchführung der notwendigen Abschüsse.

Die Vorschriften zur Wildfütterung müssen angepaßt werden, um zu einer wildbiologisch sinnvollen Regelung zu kommen. Fütterungsmißbräuche mit dem Ziel, nur starke Trophäen heranzumästen oder freiziehendes Wild zu reviertreuen Vorzeige- und Abschlußobjekten zu machen, müssen schleunigst abgestellt werden. Dazu bedarf es der Ermächtigung zum Erlaß einer speziellen Rechtsverordnung.